

Eckpunkte

für die Festlegung

eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 , 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV

Einführung:

Die Beschlusskammer 4 hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung zur Ermittlung sachgerechter individueller Netzentgelte nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 , 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet. Die Vorgaben dieser Festlegung betreffen alle Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV, die bis zum 30. September 2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigt wurden und deren angezeigte Vereinbarung rechtmäßig ist. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Aktenzeichen BK4-22-086 geführt.

Ausgangslage:

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit Beschluss BK4-12-1656 vom 05.12.2012 bundeseinheitliche Regeln zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV festgelegt. Dabei wurde insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Letztverbraucher, die ein atypisches Netznutzungsverhalten aufweisen, einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt geltend machen können. Gegenstand der getroffenen Festlegung waren im Wesentlichen die in der Verwaltungspraxis der davorliegenden Jahre entwickelten Kriterien zur sachgerechten Ermittlung eines dem besonderen Nutzungsverhalten des atypischen Netznutzers angemessenen Rechnung tragenden Entgelts. Mit der getroffenen Festlegung wurde im Wesentlichen die sich seit dem Jahr 2008 gebildete Verwaltungspraxis weiter fortgeschrieben. Neu eingeführt wurde die Vorgabe einer Mindestlastverlagerung von 100 kW. Mit Festlegung BK4-13-739 vom 11.12.2013 wurden die in BK4-12-1656 getroffenen Regelungen im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben. Änderungen wurden insbesondere dahingehend festgelegt, als dass für die Veröffentlichung von Hochlastzeitfenstern durch den Netzbetreiber jeweils der 15. November des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres maßgeblicher Stichtag ist. Ferner wurde allgemein verbindlich das Genehmigungsverfahren durch das Anzeigeverfahren gem. § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV abgelöst. Die Festlegung wurde zuletzt mit Beschluss BK4-13-739A02 vom 29.11.2017 angepasst. Vor dem Hintergrund der aktuellen Gasversorgungslage ist am 01.08.2022 die Regelung des § 118 Abs. 46 EnWG in Kraft getreten. § 118 Abs. 46 S. 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu

bestimmen, dass für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV besteht.

Wird im Fall einer Festlegung nach Satz 1 der Anspruch geltend gemacht, ist gemäß § 118 Abs. 46 S. 2 EnWG für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen eines solchen individuellen Netzentgeltes auf das Kalenderjahr 2021 abzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 46 S. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde in der Festlegung nach Satz 1 insbesondere auch vorgeben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezuges als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben.

Wesentlicher Inhalt der geplanten Festlegung:

- Festlegung, dass für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland ihre Produktion aufgrund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, bei Vorliegen der in § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 genannten Voraussetzungen für das Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung besteht.
- Hinsichtlich der Erfüllung der gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV für die maximal mögliche Reduzierung relevanten Schwellwerte von 7.000, 7.500 und 8.000 Benutzungsstunden im Jahr ist ebenfalls auf das Jahr 2021 abzustellen.
- Die Berechnung des individuellen Netzentgelts hat in diesem Fall auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten des Jahres 2022 auf Basis des aktuellen physikalischen Pfades zu erfolgen.
- Eine Neuanzeige der betreffenden Vereinbarung ist nur dann erforderlich, wenn sich im laufenden Jahr wesentliche Vertragsparameter geändert haben sollten (bspw. Neuberechnung des physikalischen Pfades).
- Der begünstigte Letztverbraucher muss seinen verminderten Bezug von Gas gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, indem er
 - eine nachvollziehbare Aufstellung der getroffenen Maßnahmen in seiner Produktion erstellt, welche dazu geeignet sind, eine signifikante Bezugsreduktion von Gas zu bewirken;
 - eine Prognoserechnung der zu erwartenden Verbrauchsreduktion von Gas bis zu Ende des Kalenderjahres erstellt, welche auf den getroffenen Maßnahmen basiert;
 - mit Ablauf des ersten Monats nach Beginn der angezeigten Einsparmaßnahmen eine Gegenüberstellung des derzeitigen Gasverbrauchs zu den Verbrauchswerten des Vorjahres erstellt.

Begründung:

Die geplante Festlegung dient dem Zweck, Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland bereit und in der Lage wären, durch Verminderung ihres Gasbezuges ihre Produktion zu reduzieren, nicht zusätzlich noch dadurch zu belasten, dass diese in Folge einer damit verbundenen Anpassung ihres Netz-

nutzungsverhaltens auch noch ihren sich aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV ergebenden Anspruch auf Netzentgeltreduktion verlieren.

Durch die vorgesehenen Vorgaben zur Berechnung des individuellen Netzentgelts und zur Anwendung der Schwellwerte sollen die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche und sachgerechte Umsetzung des Anspruchs auf Weitergeltung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV geschaffen werden. Zugleich wird durch die vorgesehenen Vorgaben sichergestellt, dass das betroffene Unternehmen im Rahmen der Weitergeltung einerseits nicht schlechter-, andererseits aber auch nicht bessergestellt werden, als dies ohne die aktuelle Gasversorgungslage der Fall gewesen wäre.

Eine Neuanzeige der getroffenen Vereinbarung ist aus Sicht der Bundesnetzagentur im Regelfall nicht erforderlich, da die Regelung des § 118 Abs. 46 Nr. 1 EnWG das Vorliegen einer rechtmäßigen und bis zum 30.09.2021 bei der Regulierungsbehörde angezeigten Vereinbarung bereits voraussetzt. Lediglich in dem Fall, indem sich im laufenden Jahr wesentliche Vertragsparameter geändert haben (bspw. Neuberechnung des physikalischen Pfades) ist es weiterhin erforderlich, die insoweit angepasste Vereinbarung neu anzuzeigen. Auch in diesem Fall ist eine Weitergeltung der geänderten Vereinbarung möglich, soweit bei der ursprünglichen Vereinbarung die in § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Möglichkeit zu Vorgaben, wie Unternehmen eine Verminderung ihres Gasbezugs als Voraussetzung zur Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte nachzuweisen haben, ergibt sich insoweit aus § 118 Abs. 46 S. 1 Nr. 1 – 3 EnWG.

Hinweis:

Die Beschlusskammer erwägt im Interesse der Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zudem den Erlass einer Einstweiligen Anordnung gemäß § 72 EnWG.